

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	05.07.2018

Luftreinhaltung: Gesundheit hat höchste Priorität, nicht der Autoverkehr!

hier: Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28.06.2018 (AN/1077/2018)

Frage 1:

„Welche Dienststellen sind in welcher Funktion an der Arbeitsgruppe beteiligt und welche Rolle wird hierbei zukünftig das Umweltdezernat haben? Warum fand die Auftaktsitzung während einer Sitzung des Umweltausschusses statt und machte damit die Teilnahme des Umweltdezernenten und leitender Mitarbeiter*innen des Umweltdezernates unmöglich?“

Antwort der Verwaltung:

Schwerpunkt der Arbeitsgruppe „Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“ ist die koordinierte Umsetzung von mobilitätsbezogenen Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Stickstoffdioxidemissionen beitragen, um die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können. Alle übergeordneten Maßnahmen mit Bezug zur Luftreinhaltung liegen weiterhin in der Zuständigkeit des Dezernates für Soziales, Integration und Umwelt.

Zur Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe „Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“ am 29.05.2018 hat das Dezernat für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur folgende Dienststellen eingeladen:

- Büro der Oberbürgermeisterin
- Koordinationsstelle Klimaschutz
- Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Umwelt- und Verbraucherschutzamt
- Amt für Verkehrsmanagement
- Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung

Diese Dienststellen spielen eine aktive Rolle bei der Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung und werden auch zu allen künftigen Sitzungen eingeladen.

Weitere Dienststellen werden bei Bedarf hinzugezogen:

- Dezernat für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht
- Dezernat für Finanzen
- Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt
- Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
- Amt für Stadtentwicklung und Statistik
- Amt für öffentliche Ordnung
- Stadtplanungsamt
- Bauverwaltungsamt

- Bauaufsichtsamt

Die Sitzung des Unterausschusses ist bedauerlicherweise bei der Terminfindung nicht berücksichtigt worden. Das Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt war an der Auftaktsitzung durch die Koordinationsstelle Klimaschutz vertreten.

Frage 2:

„Wie ist der Zeitplan der Arbeitsgruppe, insbesondere: Wann werden welche konkreten Maßnahmen umgesetzt und ab wann soll eine Einhaltung der NO₂-Grenzwerte erreicht werden?“

Antwort der Verwaltung:

Eine Terminabstimmung für die Folgesitzung erfolgte am Ende der Auftaktsitzung. Die 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“ findet am 17.09.2018 statt.

In der Auftaktsitzung wurden die Teilnehmenden über den Umsetzungsstand größerer Mobilitätsmaßnahmen informiert. Wie in der Sitzung vereinbart wurde, wird es ein kontinuierliches Monitoring der am 06.02.2018 vom Rat beschlossenen Mobilitätsmaßnahmen geben (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017).

In der Folgesitzung am 17.09.2018 werden die Teilnehmenden über das weitere Vorgehen und einen Zeit-Maßnahmen-Plan beraten. Einen wesentlichen Einfluss auf diese Diskussion wird hierbei der Green-City-Masterplan haben, der bis zum 31.07.2018 fertiggestellt sein wird. In diesem werden mobilitätsbezogene Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch einen externen Gutachter hinsichtlich ihrer Wirkung bilanziert. Die Ergebnisse können als Grundlage herangezogen werden, welche Mobilitätsmaßnahmen – ergänzend zum Ratsbeschluss vom 06.02.2018 - priorisiert verfolgt werden sollen, um schnellstmöglich die NO₂-Grenzwerte einhalten zu können.

Frage 3:

„In welcher Weise wird das AVISO-Gutachten berücksichtigt, das zu dem Ergebnis kommt, dass eine Einhaltung der NO₂-Grenzwerte nicht erreicht werden kann, ohne dass Fahrverbote für Dieselfahrzeuge (entweder als generelles Fahrverbot oder als spezifischeres Fahrverbot mit Blauer Plakette) erlassen werden?“

Antwort der Verwaltung:

Im AVISO-Gutachten wurden Modellrechnungen für unterschiedlich differenzierte Maßnahmen zur Veränderung der Flottenzusammensetzung in den untersuchten Straßen durchgeführt. Bei der Vorstellung der Studie am 01.02.2018 durch das Gutachterbüro wurde auch auf das notwendige Zusammenwirken mit ergänzenden Maßnahmen hingewiesen, die eine gesamthafte Wirkung entfalten. Außerdem wurde auf die in Köln festzustellende vergleichsweise hohe Hintergrundbelastung von ca. 30 µg / m³ hingewiesen.

Die Ergebnisse des AVISO-Gutachtens werden für die Ausarbeitung eines Zeit-Maßnahmen-Plans und der Priorisierung der Mobilitätsmaßnahmen berücksichtigt. Hierbei soll gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen gewahrt werden, bevor jedwede Einfahrverbote ausgesprochen werden dürfen.

Frage 4:

„Das Bundesverwaltungsgericht erklärte Diesel-Fahrverbote mit dem Ziel der Einhaltung der NO₂-Grenzwerte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit für zulässig. Das Verwaltungsgericht Aachen stellte nun eine Pflicht fest, Fahrverbote zu erlassen, sofern nicht durch andere Maßnahmen eine Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden kann. Wie schätzt die Verwaltung diese beiden Urteile ein

und wie gedenkt sie mit ihnen umzugehen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung nimmt die Urteile zur Kenntnis und wird diese bei den anstehenden Gesprächen mit der Bezirksregierung zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln berücksichtigen.

Frage 5:

„Aus welchem Grund und mit welchem konkreten Ziel beschäftigt sich die Verkehrsdezernentin Blome mit der Frage des Standortes von Messstellen, obgleich das Umweltamt dem Dezernat V „Soziales, Integration und Umwelt“ zugeordnet ist und obgleich die Messstellen durch das Landesumweltamt aufgestellt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Zuständig für die Aufstellung und Betrieb der Messstellen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Für die Einhaltung der Luftqualitätsvorgaben in Köln ist das Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt zuständig.

Da die Diskussion über die Standorte der Messstellen Auswirkungen auf die Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne haben könnte und damit auch auf die Umsetzung der dort formulierten mobilitätsbezogenen Maßnahmen, informiert sich die Beigeordnete für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur über den Fortgang der Beratungen zwischen Umweltministerium und dem LANUV über die Positionierung der Messstellen.

Gez. Reker